

# Teil B: Textteil

## Festsetzungen

gem. § 9 BauGB i.V.m. BauNVO

### 1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB und §§ 1-15 BauNVO)

#### 1.1 Sonstiges Sondergebiet (SO-Solar) Zweckbestimmung: Solarpark, Photovoltaikfreiflächenanlage (§ 11 Abs. 2 BauNVO)

##### 1.1.1 Zulässige Arten von Nutzungen:

Zulässig sind Modultische mit Solarmodulen sowie die für den Betrieb der Anlage notwendigen Nebenanlagen (Wechselrichter, Verkabelungen, Trafoanlagen), Zufahrten, Wartungsflächen und Zaunanlagen bis zu einer Höhe von 3,0 m, weiterhin zulässig sind Kameramasten für Überwachungskameras bis zu einer Höhe von 8,0 m.

##### 1.1.2 Bindung an den Durchführungsvertrag (§ 12 Abs. 3a BauGB)

Gemäß § 12 Abs. 3a BauGB i.V.m. § 9 Abs. 2 BauGB wird festgesetzt, dass im Rahmen der festgesetzten Nutzungen nur solche Vorhaben zulässig sind, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet. Änderungen des Durchführungsvertrages oder der Abschluss eines neuen Durchführungsvertrages in beiderseitigen Einvernehmen der Vertragspartner sind im Rahmen der Festsetzungen des Bebauungsplanes zulässig.

### 2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB)

#### 2.1 Grundflächenzahl (GRZ), Grundfläche (GF) (§ 19 BauNVO)

##### GRZ = 0,5 im gesamten SO-Solar (Modulfläche)

Unter der GRZ wird die übertraute Fläche in senkrechter Projektion auf die Geländeoberfläche verstanden. Zusätzlich wird eine **Grundfläche** von maximal **200,00 qm** für die Errichtung der Rammposten, Zaunpfosten und des Wechselrichters sowie weiterer Nebenanlagen im SO-Solar festgesetzt.

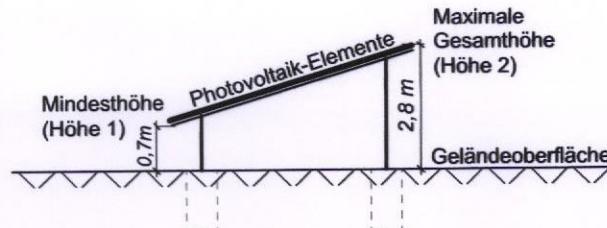
#### 2.2 Höhe baulicher Anlagen (§ 16 Abs. 2 Nr. 4 i.V.m. § 20 BauNVO)

Die minimale und maximale Höhe der baulichen Anlagen

hier: Modultische der Photovoltaikfreiflächenanlage

Innerhalb des Planungsgebietes wird wie folgt festgesetzt:

- Höhe 1: Höhe Photovoltaik-Gestelle über Geländeoberfläche als Mindestmaß: 0,7 m
- Höhe 2: Höhe Photovoltaik-Gestelle über Geländeoberfläche als Höchstmaß: 2,8 m



Für einzelne Nebenanlagen (Wechselrichter, Trafoanlage) kann eine maximale Höhe von 3,0 m zugelassen werden und für die Kameramasten bis zu 8,0 m.

### 3. Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs.1 Nr. 2 BauGB und § 23 BauNVO)

siehe Planzeichnung

Gem. § 23 Abs. 3 BauNVO werden die überbaubaren Grundstücksflächen im vorliegende Vorhabenbezogenen Bebauungsplan durch die Festsetzung von Baugrenzen bestimmt, die dem Plan zu entnehmen sind.

### 4. Flächen für Nebenanlagen (§ 9 Abs.1 Nr. 4 BauGB und § 14 BauNVO)

Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sind im gesamten Sondergebiet innerhalb und außerhalb der überbaubaren Flächen zulässig. Hierzu gehören die zu verlegenden Versorgungsleitungen, Wechselrichter (Trafo) sowie die Zaunanlage.

### 5. Führung von unterirdischen Versorgungsleitungen (§ 9 Abs.1 Nr. 13 BauGB)

siehe Planzeichnung

hier: Gashochdruckleitung DN 500 Ensdorf - Merzig, DN 250 Völklingen - Mettlach

### 6. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

siehe Planzeichnung

#### M1: Entwicklung von Magerrasen

Die Flächen unter und zwischen den Modulen im Sondergebiet sind als Magergrünland zu entwickeln. Das Grünland unter und zwischen den Modulen ist extensiv zu bewirtschaften. Es ist eine Mähnutzung, alternativ aber auch eine extensive Beweidung zulässig. Im Falle einer Mähnutzung ist eine 1- bis 2-malige Mahd pro Jahr vorgegeben. Dabei darf der erste Mahd-Termin nicht vor dem 15. Juni, der zweite Mahdtermin nicht vor dem 15. August liegen. Das Mähgut ist von der Fläche zu entfernen.

Jegliche Düngung oder sonstige Melioration der Fläche ist untersagt.

**M2: Versickerungsfähige Herstellung von Erschließungswegen und -flächen**  
Anzulegende Erschließungswege, Bedarfsstellplätze oder Wendemöglichkeiten sind aus Gründen der Grundwassererneuerung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB wasserdurchlässig zu befestigen.

#### M3: Barrierefreie Gestaltung der Einfriedung

Einzäunungen des Sondergebietes sind so zu gestalten, dass sie keine Barriere für Klein- und Mittelsäuger darstellen. Auf Sockelmauern ist daher zu verzichten. Die Zaununterkante muss in einem Abstand von 15 cm über dem Gelände eingebaut werden. Alternativ hierzu sind in etwa 50 m-Abständen Durchlässe vorzusehen.

**M4: Zur Sicherung der bereits angelegten Strauchpflanzung sind unter Integration bestehender Gehölze ergänzende Pflanzungen vorzunehmen. Die Bepflanzung hat dicht mit regionaltypischen, standortgerechten Gehölzen zu erfolgen. Es ist eine freiwachsende Hecke, bestehend aus 6 Reihen, zu entwickeln. Die Gehölze sind dabei in einem Raster von ca. 1,5 m x 1,5 m zu pflanzen.**

Ein Rückschnitt im mehrjährigen Turnus des zu den Modulen liegenden, äußersten Randbereichs der Strauchhecken unter Berücksichtigung der Vorgaben des § 39 Abs. 5 BNatSchG ist zulässig. Eine Mindesthöhe der Strauchhecke von 4m ist auch nach dem Rückschnitt zu garantieren. Weiterhin ist die sukzessive Entnahme von Laubbauhochstämmen sowie sich daraus ergebende Ersatzpflanzungen von Sträuchern im Verhältnis 1:3 zur langfristigen Umwandlung der Gehölzpflanzung in eine Strauchhecke zulässig.

Folgende Gehölzarten sind im jeweils angegebenen prozentualen Anteil zu verwenden:

##### Pflanzliste:

Corylus avellana (Hasel)	15%
Crataegus monogyna (Eingrifflicher Weißdorn)	20%
Prunus spinosa (Schlehe)	20%
Cornus sanguinea (Roter Hartriegel)	15%
Rosa canina agg. (Hundsrose)	15%
Viburnum opulus (Gemeiner Schneeball)	10%
Euonymus europaeus (Pfaffenbüschchen)	5%

##### Pflanzmaterial und Qualität:

Laubbäume / l. Heister 100-125 cm o.B.  
Sträucher: Heister, 2 x v, 60-100 cm; 3 Triebe o.B.

### 7. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Fläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Hier: Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Creos Deutschland GmbH

### 8. Baurecht auf Zeit (§ 9 Abs. 2 BauGB)

Gem. § 9 Abs. 2 BauGB wird festgesetzt, dass das Sondergebiet Zweckbestimmung: Solarpark, Photovoltaik-Freiflächenanlage für einen Zeitraum vom 30 Jahren ab dem Tag der Rechtskraft des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zulässig ist. Als Folgenutzung wird Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt.

### 9. Zuordnung von Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich (§ 9 Abs. 1 a BauGB)

Den Grundstücken im Bebauungsplan werden folgende externe Ausgleichsmaßnahmen zugeordnet:

#### Externe Ausgleichsflächen Diefflen (siehe Abbildung, ohne Mst.):

Im Bereich der im Folgenden genannten Flächen haben durch extensive Pflegemaßnahmen die Extensivierung und Aushägerung der bisher als Intensivweide genutzten Wiese sowie die Anlage von drei Laichgewässern, in deren Umfeld durch Überlassung der natürlichen Sukzession vernässte Biotope entwickelt werden sollen, zu erfolgen.

Gemarkung Diefflen, Flur 3, Flurstück 149 (vollständig),  
Gemarkung Diefflen, Flur 3, Flurstück 145/1 (teilweise):



### 10. Räumlicher Geltungsbereich (§ 9 Abs.7 BauGB)

Die genauen Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans sind der Planzeichnung zu entnehmen.

# Planzeichenerläuterung

nach BauGB i.V.m. BauNVO und PlanZVO 1990

## Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB ; §§ 1-11 BauNVO )

SO  
SOLAR

Sonstige Sondergebiete,  
hier: Solarpark, Photovoltaikfreiflächenanlage  
(§ 11 BauNVO)

## Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB, § 16 BauNVO )

GRZ = 0,5 Grundflächenzahl

GF = 200,0 qm Grundfläche

HÖHE 1: 0,7 m Höhe Photovoltaikgestelle über Geländeoberfläche  
als Mindestmaß

HÖHE 2: 2,8 m Höhe Photovoltaikgestelle über Geländeoberfläche  
als Höchstmaß

## Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

(§ 9 Abs. 1 Nr.2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

 Baugrenze

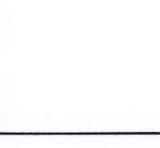
## Hauptversorgungsleitungen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB )

 hier: Gashochdruckleitung der Creos Deutschland GmbH

## Schutz, Pflege, Entwicklung von Natur und Landschaft

(§ 9 Abs.1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

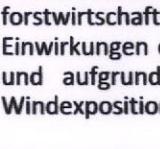


Flächen für Massnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

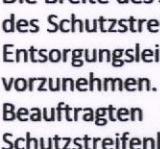
M1 - M4

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

## Sonstige Planzeichen



Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind  
hier: 30 m Waldabstand  
hier: 4 m Schutzstreifen Gashochdruckleitung der Creos Deutschland GmbH



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans  
(§ 9 Abs. 7 BauGB)

## Nachrichtliche Übernahme

gem. § 9 Abs. 6 BauGB

### Schutzabstand Wald

Gem. § 14 Abs. 3 LWaldG ist bei der Errichtung von Gebäuden auf waldnahen Grundstücken ein Abstand von 30 m zwischen Waldgrenze und Außenwand des Gebäudes einzuhalten. Hieron kann die Forstbehörde Ausnahmen genehmigen, wenn der Eigentümer des zu bebauenden Grundstücks zugunsten des jeweiligen Eigentümers des von der Abstandsunterschreitung betroffenen Grundstücks eine Grunddienstbarkeit mit dem Inhalt bestellt, die forstwirtschaftliche Nutzung des von der Abstandsunterschreitung betroffenen Grundstücks, einschließlich sämtlicher Einwirkungen durch Baumwurf, zu dulden und insoweit auf Schadensersatzansprüche aus dem Eigentum zu verzichten und aufgrund der Standortgegebenheiten, insbesondere der Geländeausformung, der Waldstruktur sowie der Windexposition keine erhöhte Baumwurfgefahr besteht.

### Schutzstreifen Gasleitung

Die Breite des Schutzstreifens beträgt in der Regel 8,0 m, d.h. jeweils 4,0 m rechts und links der Leitungsachse. Im Bereich des Schutzstreifens der Leitung sind Baumaßnahmen nicht zulässig. Bei Kreuzungen und Parallelführungen von Ver- und Entsorgungsleitungen ist vor Baubeginn mit der Creos Deutschland GmbH eine detaillierte technische Abstimmung vorzunehmen. Im Schutzstreifenbereich der Leitung dürfen Erdarbeiten nur nach vorheriger Einweisung durch einen Beauftragten der Creos Deutschland GmbH ausgeführt werden dürfen. Das Befahren bzw. Überqueren des Schutzstreifenbereiches mit schweren Fahrzeugen ist im Vorfeld ebenfalls mit dem Beauftragten der Creos Deutschland GmbH abzustimmen.

## Hinweise

### Geplantes Wasserschutzgebiet

Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Schutzzone III des geplanten Wasserschutzgebietes „Kondeler Bachtal“. Daher sind im Rahmen der späteren Umsetzung der geplanten Baumaßnahmen auf Ebene des Bauantrages deren Konformität mit den Anforderungen des Grund- und Trinkwasserschutzes im Einzelfall zu prüfen, wobei insbesondere der Standort der Trafostation Gegenstand der Prüfung ist.

### Vegetationsschutz

Zum Schutz der im Plangebiet zum Erhalt festgesetzten Gehölzflächen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB sind einschlägigen Regelwerke (DIN 18920, RAS-LP 4, ZTV-Baumpflege) zu beachten, um Beschädigungen während der Bauzeit zu vermeiden.

### Rodungs- und Rückschnittarbeiten

Entsprechend § 39 Abs. 5 BNatSchG erforderliche Rodungs- und Rückschnittarbeiten im Zeitraum zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar des Folgejahres durchzuführen.

### Baumpflanzungen

Das Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen ist bei den Baumpflanzungen zu beachten. Bei der Ausführung der Erdarbeiten oder Baumaßnahmen müssen die Richtlinien der DIN18920 "Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" beachtet werden. Das DVGW-Regelwerk GW 125 "Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsanlagen" ist bei der Planung zu beachten.

### Ökologische Baubegleitung

Für die Planrealisierung wird eine Ökologische Baubegleitung durch eine qualifizierte Fachkraft vorgesehen, die in enger und kontinuierlicher Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde (FB 3.1) des Landesamtes für Umwelt- und Arbeitsschutz spezifische und auch unvorhergesehenen Konfliktlagen bei den jeweiligen Arbeitsschritten adäquat begleiten soll. Ebenso erfolgt die Anlage der Laichgewässer im Bereich der externen Ausgleichsfläche unter Begleitung durch die ökologische Baubegleitung

### Boden Denkmäler

Die Anzeigepflicht und das befristete Veränderungsverbot bei Bodenfunden nach dem saarländischen Denkmalschutzgesetz sind zu beachten.

## Gesetzliche Grundlagen

### Bund:

Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)

Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)

Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057).

### Land:

Saarländerisches Landesplanungsgesetz (SLPG), Gesetz Nr. 1731 vom 18. November 2010 (Amtsblatt des Saarlandes S. 2599), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Oktober 2015 (Amtsbl. I S. 790).

Kommunalselbstverwaltungsgesetz (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt des Saarlandes S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Juni 2016 (Amtsblatt des Saarlandes Seite 840).

Gesetz zum Schutz der Natur und Heimat im Saarland (Saarländisches Naturschutzgesetz SNG), Artikel 1 des Gesetzes Nr. 1592 zur Neuordnung des Saarländischen Naturschutzrechts vom 05. April 2006 (Amtsblatt des Saarlandes, S. 726), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13.10.2015 (Amtsblatt des Saarlandes Seite 790).

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S.1057).

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)  
Artikel 1 Gesetz vom 29.07.2009 BGBl. I S. 2542 (Nr. 51); zuletzt geändert durch Artikel 1 Gesetz vom 15.09.2017 BGBl. I S. 3434

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz BlmSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I.S.502), Artikel 2 Absatz 5 des Gesetzes vom 20.Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)

Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465)

Saarländisches Wassergesetz (SWG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 2004 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1994), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 3. Dezember 2013 (Amtsbl. I 2014 S. 2).

Saarländisches Denkmalschutzgesetz (SDSchG), Artikel 1 des Gesetzes zur Neuordnung des saarländischen Denkmalrechts vom 19. Mai 2004 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1498), zuletzt geändert durch Adas Gesetz vom 13. Oktober 2015 (Amtsblatt des Saarlandes Seite 790).

Landesbauordnung (LBO), Artikel 1 des Gesetzes Nr. 1544 zur Neuordnung des Saarländischen Bauordnungs- und Bauberufsrechts vom 18. Februar 2004 (Amtsblatt des Saarlandes S. 822), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Juli 2016 (Amtsbl. I S. 714, 2017 I S. 280).

Saarländisches Nachbarrechtsgesetz vom 28. Februar 1973 (Amtsblatt des Saarlandes, S. 210), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Juli 2015 (Amtsbl. I S. 632).

Saarländisches Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes (SBodSchG)-Saarländisches Bodenschutzgesetz vom 20. März 2002 (Amtsblatt des Saarlandes S. 990) zuletzt geändert durch Art.10 Abs.3 i.V.m. Art.14 des Gesetzes Nr.1632 zur Reform der saarländischen Verwaltungsstrukturen vom 21. November 2007 (Amtsblatt des Saarlandes S.2393).

Waldgesetz für das Saarland (Landeswaldgesetz LWaldG) vom 26. Oktober 1977 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1009), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. September 2017 (Amtsbl. I S. 868).

## Verfahrensvermerke

### Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Stadt Dillingen/Saar hat in seiner Sitzung am 22.03.2018 die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 71a "Solarpark Dieffeln II" im Gemeindebezirk Diefflen beschlossen (§ 2 Abs.1 BauGB).

Der Aufstellungsbeschluss wurde am 31.03.2018 durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Dillingen/Saar ortsüblich bekannt gemacht.

Dillingen/Saar, den 03.04.2018

Das Ergebnis wurde denjenigen, die Anregungen vorgebracht haben, mit Schreiben vom 02.01.2019 mitgeteilt (§ 4 Abs. 2 Satz 4 BauGB).

### Satzungsbeschluss

Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 71a "Solarpark Dieffeln II" wurde in der öffentlichen Sitzung am 19.12.2018 vom Rat der Stadt Dillingen/Saar als Satzung beschlossen.

Die Begründung wurde gebilligt. (§ 10 Abs. 1 BauGB)

### Beteiligungsverfahren

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde vom 11.04.2018 bis 27.04.2018 durchgeführt (§ 3 Abs. 1 BauGB).

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 03.04.2018 frühzeitig von der Planung unterrichtet (§ 4 Abs.1 BauGB).

Der Rat der Stadt Dillingen/Saar hat in seiner Sitzung am 20.09.2018 den Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 71a "Solarpark Dieffeln II" mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Der Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 71a "Solarpark Dieffeln II" hat mit der Begründung in der Zeit vom 09.10.2018 bis einschließlich 09.11.2018 während der Dienststunden öffentlich ausgelegt (§ 3 Abs. 2 BauGB).

Ort und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, wurden am 29.09.2018 durch Veröffentlichung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Dillingen/Saar ortsüblich bekannt gemacht. Hierbei wurde darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben können.

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 02.10.2018 von der Auslegung benachrichtigt (§ 3 Abs. 2 BauGB).

Der Rat der Stadt Dillingen/Saar hat in seiner öffentlichen Sitzung am 19.12.2018 die abgegebenen Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange geprüft.

Die Satzung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 71a "Solarpark Dieffeln II" wird hiermit ausgefertigt.

Dillingen/Saar, den 08.01.2019



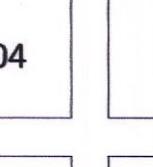
Franz-Josef Berg  
Der Bürgermeister

### Bekanntmachung

Der Beschluss des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan mit Begründung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und bei der über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, wurden am 3.4.2019 im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Dillingen/Saar ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 71a "Solarpark Dieffeln II" ist damit in Kraft getreten.

Dillingen/Saar, den 3.4.2019



Franz-Josef Berg  
Der Bürgermeister

